

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	10.10.2012		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 28.11.2012	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 385/12

Betreff: Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1)
Satzungsentwurf (Anlage 2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2013 (Anlage 3)
Berechnung der Abschreibungen 2013 (Anlage 4/1, 4/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenüberdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2011 von insgesamt 3.110.600 € als Aufwandsminderung
 - a. im Jahr 2012 mit 97.600 €
 - b. im Jahr 2013 mit 326.000 €
 - c. im Jahr 2014 mit 1.147.800 €
 - d. im Jahr 2015 mit 1.092.800 €
 - e. im Jahr 2016 mit 446.400 €
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abfallgebühren 2013 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),
5. die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Michael Potthast
Betriebsleiter

Genehmigt:

BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Mit der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) der Stadt Ulm soll die bisherige Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) aus dem Jahr 1984 (einschl. aller Änderungen) abgelöst werden.

Eine Überarbeitung der nunmehr im Kern nahezu 30 Jahre alten Abfallsatzung ist aufgrund neuer Rechtsvorschriften, wie der Ablösung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder der Änderung des Landesabfallgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes erforderlich geworden. Auch die neuere Rechtsprechung sowie einhergehende neue Praxiserfahrungen und Änderungen im operativen Betrieb verlangen eine Überarbeitung.

Die neue Abfallwirtschaftssatzung basiert auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Abfallsatzung“ des Landkreistages Baden-Württemberg, unter Beteiligung des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Städtetages sowie des Gemeindetages erarbeiteten Mustersatzung. In einzelnen wenigen Bereichen wurde vom Satzungstext des Landkreistages allerdings abgewichen, um die örtlichen Verhältnisse ergänzend bzw. neu zu regeln. Beispielhaft sind hier die Regelungen zum getrennten Einsammeln von Abfällen zur Verwertung (§ 9), zur Behältergemeinschaft (§ 12), zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 18) oder zu den Benutzungsgebühren (Abschnitt V) zu erwähnen.

Im Vorfeld der Erstellung des Satzungsentwurfes wurde auch den jeweiligen Fachbereichen Gelegenheit gegeben, sich über die neuen Regelungen zu informieren bzw. den Satzungsinhalt hinsichtlich ihrer Belange zu prüfen.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde ebenfalls vorab dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt.

2. Wesentliche Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung:

2.1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 6)

Dieser Teil des Satzungsentwurfs enthält den Appell, dass jeder Einzelne durch sein Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen soll. Dazu soll jeder insbesondere das Entstehen von Abfällen vermeiden, die Menge der Abfälle vermindern, die Schadstoffe in Abfällen gering halten, zur Verwertung der Abfälle beitragen und die angebotenen Rücknahmesysteme nutzen.

In diesem Abschnitt werden verschiedene Begriffe der Abfallwirtschaft, die zum Verständnis und zur Anwendung dieser Satzung benötigt werden, definiert. Insbesondere soll dem Einzelnen durch die Definition der verschiedenen Abfallarten in § 5 eine Trennung des Abfalls in einzelne Fraktionen ermöglichen und die sich daraus ergebenden Entsorgungswege, die im 2. Abschnitt der Satzung näher aufgeführt sind, aufzeigen.

Prinzipiell besteht für die Stadt Ulm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungs-

pflicht für die Beseitigung von in ihrem Gebiet anfallenden Abfällen. Sie kann allerdings Abfälle, die nach Art und Menge nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Hiervon wird im vorliegenden Entwurf im Vergleich zur noch gültigen Abfallsatzung Gebrauch gemacht, indem ein solcher Tatbestand entsprechend aufgenommen wurde (§ 4). Neben den Stoffen, die bei der Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit und des Betriebspersonals der Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder die Gefahren für die Entsorgungsanlagen verursachen, werden auch die in der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) genannten Verpackungen, soweit die Rücknahmeverpflichteten die Verpackungen der erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Anfallentsorgungsanlagen zuzuführen haben, vom Ausschluss von der Entsorgung miterfasst.

Weiterhin enthält dieser Teil allgemeine Regelungen und Verpflichtungen der Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

Auch die Regelungen zur Auskunft- und Nachweispflicht und Duldungspflichten (§ 6) der Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ wurden entsprechend der geänderten Rechtslage neu angepasst.

2.2. Einsammeln und Befördern der Abfälle (§§ 7 - 17)

Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle stehen zwei gleichberechtigte Systeme nebeneinander zur Verfügung: das Hol- oder Bringsystem (§ 7). Diese ermöglichen eine getrennte Einsammlung von Abfällen, die als Voraussetzung für Verwertungsmaßnahmen notwendig ist.

Hierbei wird klargestellt, dass die Abfälle nicht nur zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen, sondern gegebenenfalls auch zu dezentralen Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) oder stationäre Sammelstellen (Recyclinghöfe, Häcksel- und Gartenabfallplätze) zu bringen sind (§ 8), d. h. dass das Einsammeln und Befördern auch durch den Eigentümer oder Besitzer der Abfälle oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen erfolgen kann.

Entsprechend des Ausschlusses von Abfällen von der Entsorgungspflicht in § 4 enthält § 8 Absatz 4 eine weitergehende Regelung bzgl. des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern von Abfällen (Holsystem). Diese Bestimmung schließt nicht nur die in § 4 genannten Abfälle sondern noch weitergehende Stoffe vom Transport aus (z. B. bei Gefahren oder schädliche Einwirkungen für Abfallbehälter oder für Transporteinrichtungen, Übergrößen/-mengen, Bauschutt).

Die Bestimmungen über getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung (§§ 9 - 11) spiegeln die bewährten Strukturen und Elemente der vorhandenen Systeme für den Betrieb der Recyclinghöfe, Containerstandorte und Gartenabfallplätze wider. Die inhaltliche Darstellung wird, ohne die hohen Standards abzuschwächen, systematisiert wiedergegeben.

Sowohl das bisherige Angebot an zugelassenen Abfallbehältern, die Bildung von Behältergemeinschaften (§ 12), Abfuhrhythmen (§ 13) und Sonderabfuhr (§ 14) sind in die neue Abfallwirtschaftssatzung übernommen worden und sind redaktionell neu aufbereitet wiedergegeben.

2.3. Entsorgung der Abfälle (§§ 18 - 19)

Im Vergleich zur bisherigen Abfallsatzung enthält der Entwurf zur neuen Abfallwirtschaftssatzung detaillierte Regelungen über die Zur-Verfügung-Stellung der Abfallentsorgungsanlagen durch die Stadt, als auch die Benutzung dieser durch die Benutzungspflichtigen, insbesondere für Selbstanlieferer beim MHKW Donautal und auf der Bauschuttdeponie Donaustetten. Darüber

hinaus werden die Bestimmungen für die Selbstanlieferer hinsichtlich der getrennten Bereitstellung oder Anlieferung von verwertbaren Abfällen genauer und umfangreicher geregelt.

2.4. Härtefälle (§ 20)

Entsprechend der Mustersatzung ist zur Vermeidung von Härtefällen die Möglichkeit zur Befreiung über die Art und Weise der Überlassung von Abfällen aufgenommen worden, so dass aufgrund besonderer Verhältnisse Einzelfallregelungen getroffen werden können.

2.5. Benutzungsgebühren (§ 21 – 27)

Die Benutzungsgebühren sind angelehnt an die bisherigen Benutzungsgebühren übernommen worden.

2.6. Schlussbestimmungen (§§ 28 - 29)

Die bisherigen Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend den gesetzlichen Änderungen redaktionell angepasst.

3. Gebührenkalkulation

Auf Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2013 sind die Müllgebühren für 2013 nach dem bewährten Muster kalkuliert worden. Die Randbedingungen für die Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar:

3.1. Materialaufwand

Wichtigster Kostenfaktor im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 5.563 T€) ist die an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) zu entrichtende Verbandsumlage in Höhe von 2.381 T€.

3.2. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits und sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist bei den Darlehen mit einem negativen Gesamtbetrag von 156 T€ eine deutliche Reduzierung zu verzeichnen. Diese Reduzierung kommt durch die aktuell sehr niedrigen Zinssätze bei der Neuaufnahme von Krediten zustande.

Die zukünftige Inanspruchnahme von Rückstellungen für Deponiefolgekosten ist kalkulatorisch zu berücksichtigen und führt zum entsprechenden Zinsaufwand von rd. 456 T€.

3.3. Abschreibungen

Bei den Abschreibungen zeichnet sich eine Reduzierung ab. Für 2013 muss mit ca. 405 T€ gerechnet werden. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2013, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

3.4. Personalaufwand

Mit 3.865 T€ Personalaufwand steigt der Kostenblock im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist auf Tarifsteigerungen und den Mehraufwand durch die längeren Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und der Gartenabfallplätze zurück zu führen.

3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen und Rückstellungen für Deponiefolgekosten

Der geschätzte Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.325 T€ beinhaltet neben den allgemeinen Betriebskosten auch Kosten für die im Zusammenhang mit der Oberflächenabdichtung der Deponie Eggingen neu konzipierten Sickerwasser- und Deponiegasbehandlung.

Dieser Betrag ist 122 T€ geringer als im Vorjahr, da die Zuführungen für die Rückstellungen zu den Deponiefolgekosten und die übrigen Dienst- und Fremdleistungen geringer werden.

3.6. Maßgebliche Abfallmengen

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 21.500 t. Davon entfallen auf den Hausmüll 15.300 t, den Biomüll 5.000 t und den Gewerbemüll 1.200 t. An Behältervolumen bedeutet dies 2.662.453 Liter für Restmüll und 838.320 Liter für Biomüll. Bei den zur Abfuhr bereitgestellten Behältern werden 11.159 Biomüllbehälter und 35.668 Restmüllbehälter bzw. 31.174 Berechnungseinheiten zugrunde gelegt.

Das Aufkommen an Kleinanlieferungen an der Umladestation Grimmelfingen wird auf 210 t prognostiziert. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 8.430 cbm erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut wird mit einem Aufkommen von 1.050 Abfahren gerechnet.

3.7. Ausgleich von Kostenüberdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen mehrjährigen Zeitraum auszugleichen, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegenkommt. Die Überschüsse, die sich in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2011 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Auszugleichender Betrag					
		Summe 2012 - 2016 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
2007	Überdeckung Abfall	0	0	0	0	0	0
	Überdeckung Bau- schutt	42.700	42.700	0	0	0	0
2008	Überdeckung Abfall	0	0	0	0	0	0
	Überdeckung Bauschutt	8.000	0	8.000	0	0	0
2009	Überdeckung Abfall	164.800	54.900	54.900	55.000	0	0
	Überdeckung Bau- schutt	0	0	0	0	0	0
2010	Überdeckung Abfall	1.558.800	0	266.000	646.400	646.400	0
	Überdeckung Bau- schutt	-2.900	0	-2.900	0	0	0
2011	Überdeckung Abfall	1.242.700	0	0	414.200	414.200	414.300
	Überdeckung Bau- schutt	96.500	0	0	32.200	32.200	32.100
Gesamt:		3.110.600	97.600	326.000	1.147.800	1.092.800	446.400

Laut KAG besteht die Pflicht zum vollständigen Ausgleich in den auf das Haushaltsjahr der Entstehung folgenden 5 Jahren.

Im Rahmen der Gebührenkontinuität schlagen die Entsorgungsbetriebe deshalb vor, einen Anteil des Gebührenüberschusses der Jahre 2007 bis 2011 in Höhe von rd. 326 T€ zur Aufwandsminderung in der Kalkulation 2013 einzusetzen. Überdeckungen in Höhe von rd. 98 T€ sind als Gebührenaussgleich im Jahr 2012 vorgesehen. Die restlichen Überdeckungen in Höhe von rd. 2.686 T€ sollen zur Aufwandsminderung in den Jahren 2014 bis 2016 eingesetzt werden.

3.8. Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung betragen somit insgesamt rd. 11.003 T€.

Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation betragen insgesamt rd. 2.156 T€. Im Jahr 2013 wird deshalb die Ulmer Bürgerschaft mit rd. 8.847 T€ an Müllgebühren belastet.

3.9. Gebührenkalkulation

Einfluss auf die Kalkulation der Abfallgebühren haben in diesem Jahr die weiter steigenden Erlöse für Wertstoffe aus Abfall (z. B. Schrott, Papier und Holz), die weiter sinkenden Umlagen an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal und die kalkulatorische Auflösung von Überschüssen aus Vorjahren.

Bei der Gebührenkalkulation wurde das neue Grünguterfassungskonzept ebenso berücksichtigt wie die Aufwendungen für den Bau der Gartenabfallplätze, den Ausbau des Recyclinghofs Grimmelfingen und der sonstigen Recyclinghöfe sowie die verlängerten Öffnungszeiten der Recyclinghöfe. Durch die degressiven Behältergebühren für Restmüll und Biomüll gibt es eine Veränderung bei den Gebührensätzen gegenüber dem Vorjahr zwischen 1 % Steigerung und 15 % Reduzierung.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Wenn der Behältermaßstab die alleinige Bezugsgröße für die Gebührenhöhe ist, müssen die Abfallgefäße und / oder die Abfuhrhäufigkeit einen Rückschluss auf den Umfang und die Art der Inanspruchnahme zulassen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Das Entleeren kleiner Behälter ist deshalb, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1 zu GD 385/12 S. 8 Nr. 3.2.) wird dem Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Volumen:	Faktor 0,8
Müllgroßbehälter 240 Liter Volumen:	Faktor 1,0
Müllgroßbehälter mit 500 Liter bis 1.100 Liter Volumen:	Faktor 4,0.

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) können die Abfallgebühren für das Jahr 2013 wie folgt gesenkt werden:

Behältergebühren Restmüll:

35 l (4-wöchentlich)	25,00 €	(alt: 25,50 €)	- 2 %
35 l (14-täglich)	50,00 €	(alt: 51 €)	- 2 %
60 l (14-täglich)	69,00 €	(alt: 74 €)	- 8 %
80 l (14-täglich)	83,00 €	(alt: 93 €)	- 11 %
120 l (14-täglich)	112,00 €	(alt: 130 €)	- 14 %
240 l (14-täglich)	205,00 €	(alt: 241 €)	- 15 %
500 l (14-täglich)	489,00 €	(alt: 482 €)	1 %
770 l (14-täglich)	685,00 €	(alt: 733 €)	- 7 %
1.100 l (14-täglich)	924,00 €	(alt: 1.039 €)	- 11 %

Die Grundgebühr kann auf dem Vorjahresniveau gehalten werden:

Grundgebühr 67 €

Die Bio- und Gewerbemüllgebühren ändern sich wie folgt:

Behältergebühren Biomüll:

60 l (14-täglich)	64 €	(alt: 70 €)	- 9 %
80 l (14-täglich)	76 €	(alt: 84 €)	- 10 %
120 l (14-täglich)	100 €	(alt: 113 €)	- 12 %

Gebühr pro Restmüllsack 4,35 € (alt: 4,60 €) - 5 %

Gebühr pro Gartenabfallsack 3,60 € (alt: 3,65 €) - 1 %

Direktanlieferungsgebühren
(MHKW Donautal/Gewerbemüll) 151 €/to (alt: 217 €) - 30 %

Kleinanlieferungen
(Recyclinghof Grimmelfingen) 167 €/to (alt: 237 €) - 30 %

Bereich Bausschuttdeponie
Bauschutt unbelastet 65 €/to (alt: 65 €) 0 %
Bauschutt mit Asbest belastet 109 €/to (alt: 84 €) 30 %

Pauschale für die Abholung von
Sperrmüll/Elektroschrott/Grüngut 25 €

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

4. Beschlüsse:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation und die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Abfallsatzung zu beschließen.